

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 03.12.2019 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 12.11.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014, wird wie folgt geändert:

§ 7
Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs.1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 Prozent** der elektronisch gezahlten Bruttokasse (**Positiver Saldo 2 des Zählwerksausdruckes zuzüglich der Fehlbeträge, die als Entnahme aus den Röhren das Einspielergebnis gemindert haben. Ein negatives Einspielergebnis ist mit 0,00 € anzusetzen.**)
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 108,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 36,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Offenau, den 03.12.2019

Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)